

Exemplar
Amt für Raumplanung

01 / SR / 2 / 1

Mutation
RRB 1307
vom 13.08.2013

Kanton Basel-Landschaft



GEMEINDE AESCH (BL)

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

Strassenreglement

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Inhalt	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Organisation	3
§ 4	Definition	3
B.	PLANUNG UND FINANZIERUNG	4
§ 5	Strassennetzplan	4
§ 6	Bau- und Strassenlinienplan	5
§ 7	Baubewiligungspflichtige Strassen	5
§ 8	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	5
§ 9	Kreditbeschluss	5
C.	PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)	6
1.	Bauprojekte - Verfahrensarten - Information	6
§ 10	Bauprojekt	6
§ 11	Landerwerbsarten	6
§ 12	Orientierungsversammlung	6
2.	Planungsverfahren nach Enteignungsrecht.....	7
§ 13	Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	7
§ 14	Plangenehmigung	7
3.	Landerwerb - Entschädigung	7
§ 15	Regel und Ausnahme	7
§ 16	Freihändiger Landerwerb	7
§ 17	Einleitung des Entschädigungsverfahrens	7
§ 18	Entscheid des Enteignungsgerichts	8
D.	NEUANLAGE UND KORREKTIONEN	8
§ 19	Zuständigkeit	8
§ 20	Baubeginn	8
§ 21	Werkleitungen	8
§ 22	Instandstellung	9
E.	UNTERHALT UND WINTERDIENST.....	9
§ 23	Zuständigkeit	9
§ 24	Winterdienst	9
§ 25	Beleuchtung	10
F.	VORTEILSAUSGLEICHUNG	10
§ 26	Kostentragung	10
§ 27	Landerwerbskosten	11
§ 28	Baukosten	11
§ 29	Kostentragung	12
§ 30	Verteilung Landerwerbskosten	12
§ 31	Verteilung Baukosten	13
§ 32	Kostenverteilungstabelle	13
§ 33	Kostenverteilung	13
§ 34	Beitragsverfügungen	13
§ 35	Rechtsmittel	14

G.	VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSE.....	14
§ 36	Zuständigkeit	14
§ 37	Gemeingebrauch	14
§ 38	Gesteigerter Gemeingebrauch	14
§ 39	Parkierungsgebühren	15
§ 40	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerung, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung	15
H.	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	15
§ 41	Stützmauern und Einfriedungen	15
§ 42	Gartenanlagen und Vorplätze	15
§ 43	Öffentliche Einrichtungen, Reklame	16
§ 44	Strassennamen, Gebäudenummern	16
I.	RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
§ 45	Rechtspflege	17
§ 46	Strafen	17
§ 47	Übergangsbestimmungen	17
§ 48	Aufhebung bisherigen Rechts	17
§ 49	Rechtspflege	17

Strassenreglement

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Aesch beschliesst gestützt auf das Gesetz über die Enteignung (Ent.G.) vom 19.6.1950, das Strassengesetz (StraG.) vom 24. 3 1986 und das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8.1.1998:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

² Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkflächen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege, usw.; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 4 Definition

¹ Als Neuanlage gilt:

- a) die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b) der Ausbau von vorbestandenden Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

² Als Korrekturen gelten:

- a) bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;

- b) nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

³ Als baulicher und betrieblicher Unterhalt gelten:

- a) die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b) bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c) Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

B. PLANUNG UND FINANZIERUNG

§ 5 Strassennetzplan

¹ Der Strassennetzplan legt das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

² Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

³ Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest.

Der minimale Ausbaustandard ist in Anhang 1 festgelegt.

⁴ Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung. (§§17, 34, und 77, RBG).

⁵ Der Strassen netzplan ist der Mitwirkung der Bevölkerung unterstellt (§7 RBG).

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

¹ Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weitem den Mindestabstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben.

Insbesondere wird festgelegt:

- a) die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b) in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
- c) auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

² Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung (§§ 31,32 und 35, RBG).

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, kann die Grundeigentümerschaft ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

§ 9 Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Kreditbeschluss.

C. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)

1. Bauprojekte - Verfahrensarten - Information

§ 10 Bauprojekt

¹ Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

² Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

³ Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

⁴ Die Richtlinien der Vereinigung schweizerischer Strassenfachleute (VSS) dienen als Grundlage für die Projektierung.

Im Anhang 1 sind generelle Richtwerte aufgezeigt.

§ 11 Landerwerksarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-, Quartierplan-, Enteignungsverfahren oder ausserhalb davon freihändig erworben.

§ 12 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffene Grundeigentümerschaft zu einer Versammlung ein, an welcher über die Landerwerks-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

2. Planungsverfahren nach Enteignungsrecht

§ 13 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

¹ Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren durchzuführen (Ent.G. §§40, 41)

² Darauf kann verzichtet werden, wenn die betroffene Grundeigentümerschaft schriftlich zustimmt.

§ 14 Plangenehmigung

¹ Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

² Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümerschaft auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.

3. Landerwerb - Entschädigung

§ 15 Regel und Ausnahme

¹ Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

² Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

§ 16 Freihändiger Landerwerb

¹ Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

² Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

§ 17 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

§ 18 Entscheid des Enteignungsgerichts

¹ Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

² Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenige Grundeigentümerschaft, die ihr Land freihändig veräussert hat; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

D. NEUANLAGE UND KORREKTIONEN

§ 19 Zuständigkeit

¹ Für die Neuanlage und die Korrektur öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

² Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zu Lasten der öffentlichen und privaten Verursacher.

§ 20 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

§ 21 Werkleitungen

¹ Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

² Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

³ Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

⁴ Soweit eine Kanalisation vorhanden ist, wird die Verkehrsflächenentwässerung an diese angeschlossen. Im Übrigen haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke ohne Entschädigung Wasserabläufe zu dulden.

§ 22 Instandstellung

¹ Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

² Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in gleicher Güte zu ersetzen.

³ Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

⁴ Niveau-Unterschiede zwischen der Strasse und den angrenzenden unüberbauten Grundstücken sind durch Böschungen auszugleichen. Bei überbauten Grundstücken werden Stütz- oder Futtermauern angelegt, wenn solche schon vor dem Strassenbau vorhanden gewesen sind oder wenn die bisherige Nutzung des Grundstückes durch eine Böschung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde.

E. UNTERHALT UND WINTERDIENST

§ 23 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung (§ 27, StraG).

² Der Gemeinderat ist berechtigt, verkehrspolizeiliche Anordnungen zu treffen, welche die Zirkulation der Kehr- und Schneeräumungsfahrzeuge in den Strassen ermöglichen. Für Schäden, die als Folge der Nichtbeachtung solcher Anordnungen entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 24 Winterdienst

¹ Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung (§ 30 StraG.).

² Bei Schneefall oder Eisbildung sorgt die Gemeinde für angemessene Begeh- und Befahrbarkeit. Im Rahmen einer Winterdienstplanung wird festgelegt, wann, wo und wie Auftaumittel verwendet werden (Chemikalien-Risikoverordnung, Anhang 2.7, Ziff. 3.3).

³ Die Freilegung der Zufahrten und Zugänge zu den einzelnen Liegenschaften ist Aufgabe der Eigentümer.

⁴ Fahrzeuge sind von öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern können.

⁵ Die Gemeinde Aesch betreibt einen eingeschränkten Winterdienst, welcher vom Gemeinderat in geeigneter Form zu publizieren ist.

§ 25 Beleuchtung

¹ Die Erstellung und der Unterhalt der Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen sind Aufgaben der Gemeinde.

² Die Kosten trägt die Gemeinde.

³ Für Schäden, die sich infolge von Störungen im Betrieb der Beleuchtungsanlagen ereignen, haftet die Gemeinde nur bei nachgewiesenem Verschulden.

F. VORTEILSAUSGLEICHUNG

§ 26 Kostentragung

¹ Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwändungen für Neuanlagen und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

² Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

³ Besteht auf einem Grundstück ein Baurecht, so ist der Baurechtsnehmer beitragspflichtig. Die Grundeigentümerschaft haftet solidarisch. Ist das Grundstück nur teilweise mit einem Baurecht belegt, so wird die Beitragspflicht für das ganze Grundstück bemessen und im Verhältnis der mit dem Baurecht belegten Fläche zur übrigen Grundfläche unter dem Baurechtsberechtigten und der Grundeigentümerschaft aufgeteilt.

⁴ Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften gegenüber der Gemeinde solidarisch.

⁵ Die Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt (vgl. § 4, Abs.3) werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwändungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

§ 27 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a) Entschädigungen für den Landerwerb,
- b) Minderwert- und Inkonvenienzensschädigungen,
- c) Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d) die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

§ 28 Baukosten

¹ Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a) Planung,
- b) Projektierung und Bauleitung,
- c) allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.),
- d) Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.),
- e) Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen,
- f) Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.),
- g) Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung,
- h) Kapitalkosten,
- i) Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

² Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberechnen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge voraus zu bezahlen.

³ Nicht beitragspflichtig sind die durch verkehrsberuhigende Massnahmen verursachten Mehrkosten.

§ 29 Kostentragung

¹ Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils. (Siehe Anhang 2)

² Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

³ Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a) Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 35 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 35 m zur Hälfte einbezogen.
- b) Hinterlieger: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c) Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

⁴ Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

⁵ Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 35 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

⁶ Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

⁷ Die Uebernahme einer privaten Verkehrsfläche durch die Gemeinde erfolgt in der Regel ohne Entschädigung.

§ 30 Verteilung Landerwerbskosten

Die Beitragspflicht der Grundeigentümerschaft an die Landerwerbskosten beträgt:

- a) Bei Neuanlagen
 - 1. Bei zonenmässiger Ueberbauung 100 %
 - 2. Bei Landumlegungen ohne Nutzungssteigerung 100 %
 - 3. Quartierplanungen 100 %
 - 4. In Gewerbe- und Spezialzonen 100 %
- b) Bei Korrekturen 100 %

§ 31 Verteilung Baukosten

¹ Die Beitragspflicht der Grundeigentümerschaft an die Baukosten beträgt:

- a) Bei Neuanlagen
 - 1. Bei zonenmässiger Ueberbauungs
(ausgenommen Ziffer 4) 70 %
 - 2. Bei Landumlegungen ohne Nutzungssteigerung mind. 75 %
 - 3. Quartierplanungen mind. 75 %
 - 4. In Gewerbe- und Spezialzonen 75 %
- b) Bei Korrekturen 50 %
- c) Wird das Trottoir nur auf einer Strassenseite erstellt, so werden die beitragspflichtigen Baukosten des Trottoirs wie folgt aufgeteilt:
 - Strassenseite mit Trottoir 65 %
 - Strassenseite ohne Trottoir 35 %
- d) Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion gehen voll zu Lasten der Gemeinde.

² In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen kann der Verteiler zwischen der Grundeigentümerschaft und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

§ 32 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

§ 33 Kostenverteilung

¹ Nachdem die Gemeindeversammlung die notwendigen Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt die provisorische Kostenverteilung fest.

² Dafür massgebend ist der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.

² In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

§ 34 Beitragsverfügungen

¹ Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.

² Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

³ Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank bis zu maximal 5% geschuldet.

⁴ Gehört ein Grundstück, für das der Beitrag zu entrichten ist, einem hauptberuflich tätigen Landwirt, so tritt die Fälligkeit des auf die Baukosten (§ 28) entfallenden Beitrages erst ein, wenn das Grundstück durch ihn nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird.

⁵ In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren.

§ 35 Rechtsmittel

¹ Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Entscheidungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

G. VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSE

§ 36 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen - mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch - obliegt dem Gemeinderat.

§ 37 Gemeingebrauch

¹ Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

² Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 38 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Grabarbeiten, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

² Auch ohne besondere Vorschriften der Gemeinde sind Inhaber derartiger Bewilligungen verpflichtet, die zur Vermeidung von Unfällen nötigen Vorkehrungen wie Abschränkungen, Signale, Beleuchtungen, zu treffen. Sie haften in jedem Fall gegenüber der Gemeinde und Dritter für den als Folge der Sondernutzung entstandenen Schaden.

³ Der Gebührenrahmen richtet sich nach der "Benützungs- und Gebührenordnung für die gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätze".

§ 39 Parkierungsgebühren

Die Gebühren richten sich nach der "Benützungs- und Gebührenordnung für die gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätze" und dem "Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund".

§ 40 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerung, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

¹ Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.

² Die Bauabteilung erlässt für die einzelnen Baustellen die zur Verhinderung von Strassenverunreinigungen notwendigen Anordnungen.

³ Wird öffentliches Areal verschmutzt, so hat der Verursacher nach Weisungen der Gemeinde für die Reinigung zu sorgen, oder die Gemeinde lässt die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

H. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

§ 41 Stützmauern und Einfriedungen

¹ Bezüglich Stützmauern und Einfriedungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

² Einfriedungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.

³ Türen und Tore von Einfriedungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden etc dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 42 Gartenanlagen und Vorplätze

¹ Überhängende Äste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Passieren garantiert sind. Insbesondere darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein.

² Äste von Bäumen und Sträuchern dürfen die Fahrbahn nur ab mindestens 4,5 m, das Trottoir ab mindestens 2,5 m Höhe überragen (Anhang 3).

³ Wo die Verkehrssicherheit dies erfordert, namentlich bei sehr wichtigen Strasseneinmündungen, müssen die Sichtfelder eingehalten werden (SN 640 273a).

⁴ Neupflanzungen (Sträucher, Hecken) dürfen nicht näher als 0,60 m längs öffentlicher Strassen, Wege und Plätze gesetzt werden.

⁵ Künstlich gesammelte Abwässer aus angrenzenden Parzellen dürfen nicht auf die Strasse abgeleitet werden.

⁶ Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

§ 43 Öffentliche Einrichtungen, Reklame

¹ Öffentliche Einrichtungen (Strassentafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten, Schiebertafeln, etc) auf privaten Parzellen sind von der Grundeigentümerschaft zu dulden (§ 56, RBV).

² Für Reklamen gilt das "Reglement über die Reklameeinrichtungen".

§ 44 Strassennamen, Gebäudenummern

¹ Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

² Er ist zuständig für die Nummerierung der Gebäude.

³ Die Gemeinde bietet Schilder an.

I. RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 45 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§ 46 Strafen

¹ Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

² Ist ein mit diesem Reglement in Widerspruch stehender Zustand geschaffen worden, so kann der Gemeinderat die Beseitigung unter Androhung der Ungehorsamsstrafen gemäss Artikel 292 Strafgesetzbuch verlangen.

§ 47 Übergangsbestimmungen

Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

§ 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird aufgehoben:

Das Reglement über das Strassenwesen vom 19. September 1989

§ 49 Rechtspflege

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlüsse

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:

10. Januar 2006

Beschluss der Gemeindeversammlung :

24. April 2006

Referendumsfrist:

24. April 2006 bis 23. Mai 2006

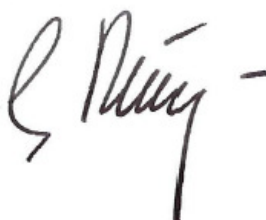
Urnenabstimmung:

--

Namens des Gemeinderates:

Die Präsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Kanton

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 1340 vom 29. Aug. 2006

Der Landschreiber:



Publikation des Regierungsratsbeschlusses im

Amtsblatt Nr. 35 vom 31.08.06

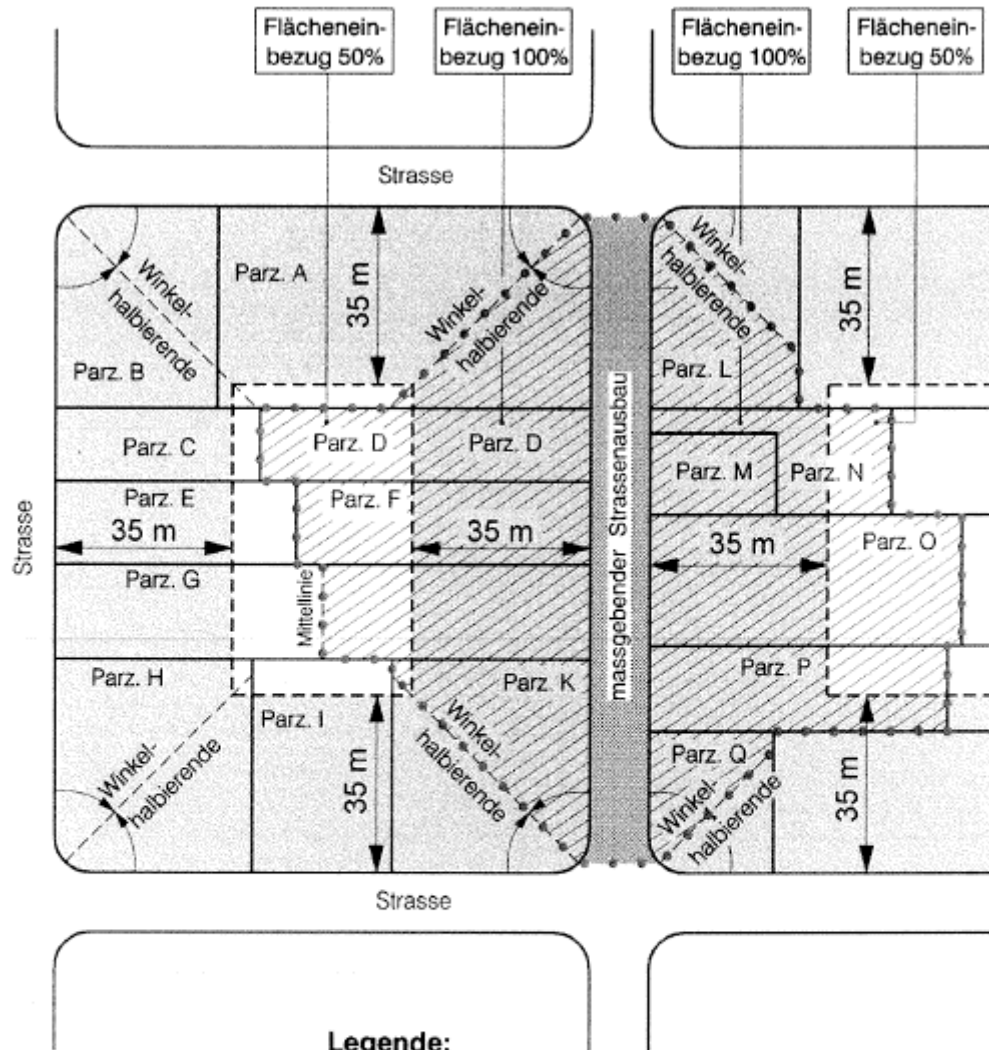
Anhang 1 (zu § 5 und § 10)

(massgebend sind die im Strassennetzplan festgelegte Strassentypen gemäss Art. 5

Strassentyp	Funktion	Ausbaustandart/Richtwerte 1)
Sammelstrasse (SS)	Sammeln des lokalen Verkehrs; hat lokale Netzfunktion (Konzentration des Erschliessungsverkehrs)	mind. 5.00 m / Mit mindestens einseitigem Trottoir In Gewerbeazonen mind. 6.00 m
Erschliessungsstrasse (ES)	Erschliessung der einzelnen Liegenschaften; hat lokale Netzfunktion (parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit)	mind. 4.50 m / Mit in der Regel einseitigem Trottoir In Gewerbeazonen mind. 6.00 m
Erschliessungsweg (EW) mit beschränktem Fahrverkehr Land-/ Forstwirtschaftsweg (EW) ausserhalb der Bauzonen	Parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr und somit hoher Sicherheit für Fussgänger-innen und Fussgänger; hat lokale Netzfunktion	mind. 3.00 m / Mischverkehr
Fussweg / Fussgängerverbindung (FW)	Verbindungen für Fussgänger in der Regel innerhalb der Bauzonen	mind. 2.00 m
Wanderweg / Wanderwegverbindung (WW)	Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen befinden	In der Regel. ohne Hartbelag und ohne Motorfahrzeugverkehr

1) in begründeten Fällen kann davon abgewichen werden

Es handelt sich hier um eine Richtlinie beispielhafter Art, insbesondere bezüglich der Ausbaumasse (siehe Spalte 3). Es empfiehlt sich in jedem Fall, die VSS-Normen zu konsultieren.



Legende:

- • • Perimeter für beitragspflichtige Flächen
-  Beitragspflichtige Flächen
-  Flächeneinbezug 100% / 50%
- Parzellengrenzen

